

Sitzungsvorlage

Datum: 01.10.2012
Drucksache Nr.: **12/0337**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.10.2010, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich wurden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 in Höhe von insgesamt 2.153.406,14 EUR, sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 11.137,69 EUR und über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 621.293,65 EUR, die für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge des Jahresabschlusses 2010 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableiten. Für den Fall, dass diese Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. zu niedrig in der Planung in Ansatz gebracht wurden, muss hierfür über- oder außerplanmäßiger Aufwand bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmerers oder des Rates durchzuführen. In diesen Fällen sollen das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmerers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zu Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschluss 2010 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Aufwand im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ ⁽¹⁾	500.000,00	546.732,79	46.732,79	-
Zuf. Rückstellung für Zinssicherungsgeschäfte ⁽²⁾	0	481.345,34	-	481.345,34
Zuf. Rückstellung für Prüfungskosten ⁽³⁾	21.600,00	65.400,00	43.800,00	-
Zuf. Instandhaltungsrückstellungen für Kanäle ⁽⁴⁾	0	750.000,00	-	750.000,00
Aufwand durch Bestandsveränderung beim Streusalz ⁽⁵⁾	0	8.968,00	-	8.968,00
Bilanzielle Abschreibung ⁽⁶⁾	17.073.720,00	17.710.574,92	636.854,92	-
Wertberichtigung bei Forderungen ⁽⁷⁾	0	185.705,09	-	185.705,09

Der über- und außerplanmäßige Mehraufwand ist gedeckt durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten und aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigung auf Forderungen sowie durch Minderaufwand bei den Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Zu 1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird mit einem Defizit abschließen. In der städtischen Bilanz sind zum 01.01.2010 die bis Ende 2009 aufgelaufenen Verbindlichkeiten von 19.284.787 EUR ausgewiesen. Zur Abdeckung weiterer Verbindlichkeiten wurden jährlich Aufwendungen in Höhe von 500.000 EUR im Haushaltsplan vorgesehen. Aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses vorgelegten Leistungsabrechnungen des Treuhänders sowie der Saldenbestätigungen des Girokontos entstand ein tatsächlicher Aufwand von 546.732,79 EUR und somit ein Mehraufwand in Höhe von 46.732,79 EUR.

Zu 2) Die Stadt betreibt Derivatgeschäfte, jedoch risikolos und ausschließlich zur Zinssicherung. Nach den Bilanzierungsregeln müssen in solchen Fällen Rückstellungen für Verluste nur dann gebildet werden, wenn zwischen dem Grundgeschäft (ursprünglicher Kreditvertrag) und dem Derivatgeschäft (SWAP) keine Bewertungseinheit hergestellt werden kann. Eine Bewertungseinheit ist immer dann gegeben, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. So muss zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft eine eindeutige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Verbindung bestehen, eine Durchhalteabsicht über die gesamte Laufzeit gegeben sein und beide Geschäfte dem gleichen Marktrisiko unterliegen. In den überwiegenden Fällen liegen diese Voraussetzungen vor.

In drei Verträgen hat die Bank jedoch hinsichtlich des Sicherungsgeschäftes ein vorzeitiges und einseitiges Kündigungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle einer vorzeitigen Kündigung weder positive noch negative Marktwerte zum Kündigungstichtag gegenseitig auszugleichen sind. Eine vorzeitige Kündigung durch die Bank würde für die Stadt lediglich bedeuten, dass Sie zu diesem Zeitpunkt eine Umschuldung des Grundgeschäftes zu den dann marktüblichen Zinsen vornehmen müsste. Somit unterliegt sie keinen anderen Zinsrisiken als bei jeder vorzunehmenden planmäßigen Umschuldung oder Prolongation.

Da in den vorgenannten Verträgen ein einseitiges Kündigungsrecht der Bank vorgesehen ist, kann eine Bewertungseinheit nicht mehr hergestellt werden. Die Bilanzierungsregeln sehen daher vor, die zum Zeit der Bilanzierung maßgeblichen Marktwerte dann durch eine Rückstellung abzusichern, wenn diese negativ sind. Die gilt auch für die Fälle, in dem ein Ausgleich der Marktwerte per Vertrag ausgeschlossen ist. Nach der Beendigung des Sicherungsgeschäftes wird die Rückstellung sodann wieder aufgelöst.

Diesen Bilanzierungsregeln Rechnung tragend, müssen die o. g. Rückstellung zum 31.12.2010 erhöht werden.

- Zu 3) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten müssen neben den Rückstellungen für die überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 auch Rückstellungen für die begleitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses 2010 gebildet werden. Im Haushalt sind lediglich Mittel für die überörtliche Prüfung veranschlagt.
- Zu 4) Nach Auswertung der Kanal-TV-Inspektion in einem Bereich von Hangelar Ende 2010 wurden diverse Schäden im Kanal festgestellt. Die Kosten für die Schadensbeseitigung wurden von einem Ingenieurbüro auf 750.000 EUR beziffert. Die Sanierung dieser Schäden konnte in 2010 nicht mehr erfolgen, so dass hierfür Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden müssen.
- Zu 5) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten muss der Bestand an Vorräten bewertet und mit dem des Vorjahres verglichen werden. Da am 31.12.2010 weniger Streusalz als im Vorjahr im Bestand war, muss diese Bestandsveränderung als Aufwand dem Jahr 2010 zugeordnet werden.
- Zu 6) Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt war, konnten sowohl die Abschreibungen, als auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten noch nicht genau beziffert werden. Anhand der Restbuchwerte unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauern wurden tatsächliche Abschreibungen für das Jahr 2010 in Höhe von 17.481.565,79 EUR ermittelt. Zusätzlich entstanden aufgrund von Erlass Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 229.009,13 EUR. Die Mehraufwendungen bei den Abschreibungen, können durch Mehrerträge bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten gedeckt werden.
- Zu 7) Insgesamt konnten die Wertberichtigungen bei Forderungen im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Da jedoch die Minderungen bei Wertberichtigungen aufgrund des Bruttoprinzips nicht mit dem Aufwand verrechnet werden dürfen sind diese als Ertrag in Zeile 7 der Ergebnisrechnung auszuweisen. Bei einzelnen Forderungsarten waren jedoch gegenüber dem Vorjahr höhere Wertberichtigungen vorzunehmen, so dass diese als Aufwand verbucht werden müssen. Eine Deckung dieses Mehraufwandes ist durch die Mehrerträge bei der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigung auf Forderungen gewährleistet.

Des Weiteren sind Im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer im o. g. Zeitraum entschieden hat bzw. die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig werden, in folgender Höhe entstanden:

- a) als Aufwendungen in Höhe von 11.137,69 EUR
b) als Auszahlungen in Höhe von 621.293,65 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.